<u>Antra</u>	gsteller/in	1:		
Tel.:			_	
Fax:			-	
An				

STADT HOF -Fachbereich 32 - Verkehrsaufsicht-Postfach 16 65

95015 Hof



Stadt Hof Fachbereich 32 - Verkehrsaufsicht Karolinenstr. 40 95028 Hof

Tel.: 09281/815-1443 Fax: 09281/815-1444

eMail: verkehrsaufsicht@stadt-hof.de

## Antrag auf Erteilung einer Park-Ausnahme für soziale Dienste

Ich/Wir beantrage(n) eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung –StVO-über das Halten und Parken für soziale Dienste für das Fahrzeug

Kraftfahrzeug/e, amtl. Kennzeichen:		
Fahrzeugart:		
Zeitraum, ab dem:		
Begründung:		
Mir/uns ist bekannt, dass eine Geb	ühr von 55, € pro Fahrz	eug/Jahr erhoben wird.
Unterschrift	Ort	Datum

Auf der Rückseite des Antrages finden Sie wichtige Hinweise!

## Wichtige Hinweise

Für Personen und Organisationen, die im sozialen Dienst tätig sind und hierbei hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreuen, können Ausnahmen erteilt werden.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass der Antragsteller zur Erfüllung seiner Aufgaben zwingend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

Die jeweilige Ausnahmegenehmigung gilt nur für das in der Ausnahmegenehmigung mit amtlichem Kennzeichen benannte Fahrzeug.

Die Nutzung von Fußgängerzonen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassen Zeiten (täglich 17.30 Uhr bis 10.00 Uhr) sowie auf Notfälle beschränkt. Notfälle sind vorab telefonisch oder per Fax anzumelden.

Bei Antragstellung ist eine Gewerbeanmeldung vorzulegen.

Der Umfang der Parkerleichterungen erstreckt sich auf:

den Bereich von eingeschränkten Halteverboten (VZ 286 StVO) den Bereich von Halteverbotszonen (VZ 290 StVO) den Bereich der Anwohnerparkregelungen – jedoch nicht SG (SCHLOßGASSE) – verkehrsberuhigte Bereiche (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen den parkscheinpflichtigen Bereich ohne Betätigung von Parkscheinautomaten Fußgängerzonen nur während der Lieferzeit (17.30 Uhr – 10.00 Uhr)